

I. Fertigung

**NEUFASSUNG DES
TEILBEBAUUNGSPLANES „LINKERHAND DER HOHL“ DER GEMEINDE ELSCHBACH M 1:1000**

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  BEST. GEBÄUDE
-  BEST. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
-  GEPL. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

1; 2 STOCKWERKSZAHL

BAUGEBIETSGRENZE

VORHANDENE UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

AUFGEHOBENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

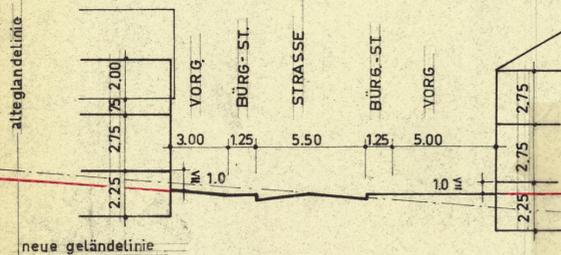
ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

105
100 HÖHENLINIE

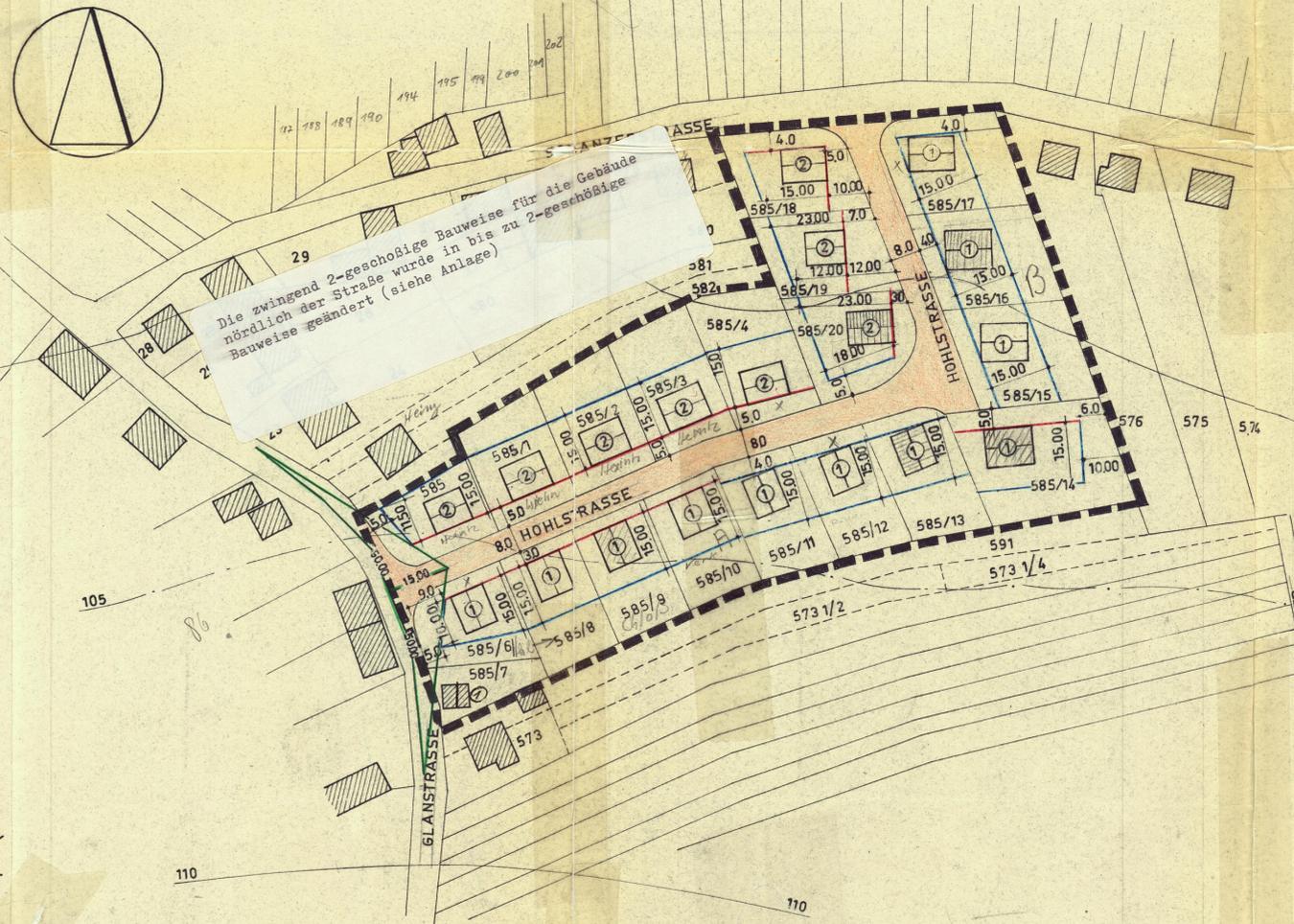
SICHTDREIECK

BAUGRENZE

BAULINIE



QUERSCHNITT DER NEUEN STRASSE
M 1:200



Auflagen gem. RE.d. Bez.-Reg. v. 15.12.67 (Az.: 421-521-Ku 24/1a)
In der Zeichenerklärung sind bei dem Zeichen f. best. Gebäude noch die Darstellung d. best. Gebäude auf den Fl.-Nr. 585/13 u. 20 und die Worte "mit Firstrichtung" einzutragen.
Die Geschöszahl u. Firstrichtung d. Gebäudes Fl.-Nr. 585/7 ist noch nachzutragen.
In den textl. Festsetzungen ist die Ziffer 3 zu streichen.
Der Gemeinderat Elschbach hat den Änderungen m. Beschluß v. 8.1.68 zugest.



Willy
Bürgermeister

II. GEHEHMIGUNG

III. DIE GENEHMIGUNG WURDE GEMÄSS § 12 DER BBAUG AM 10. JAN. 1968 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT UND LAG IN DER ZEIT VON 1. JAN. 1968 BIS 5. JAN. 1968 ÖFFENTL. AUS.

MIESAU, DEN 26. JAN. 1968



DER BÜRGERMEISTER

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Elschbach hat für das Baugebiet "Linkerhand der Hohl" eine Änderung vorgesehen. Der geplante Kinderspielplatz wird der Bebauung zugeführt. Ein Kinderspielplatz wird an geeigneter zentraler Stelle des Ortes angelegt.

Unter Beachtung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. 7. 1966 wird daher eine Neufassung des Teilbebauungsplanes aufgestellt.

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits durchgeführt.

Der nach überschlägiger Ermittlung entstehende gemeindliche Kostenanteil für die schuttbauische Maßnahme beträgt ca. 18.000,- DM.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Baugebiet ist ein reines Wohngebiet nach § 3 der BauNVO.
2. Die im Plan eingetragene Lage, Firstrichtung und Stockwerkszahl sind einzuhalten.
3. Freistehende Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht erlaubt.
4. Nebengebäude sind bis zu 30 m² Grundfläche, eingeschösig bis 2,50 m Traufhöhe zugelassen.
5. Das Sichtdreieck ist von jeder Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.



17. Juli 1967
Miesau, den
Bürgermeister:

Willy
Bürgermeister

I. Fertigung

MIT AUFLAGEN
Genehmigt

mit RE. vom 15. Dez. 1967

Az. 421-521-Ku 24/1a

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. Dez. 1967

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag



I. DER NEUFASSUNGSPLAN HAT NACH ORTSÜBLICHEN BEKÄNNTMACHUNG VOM 21. Juli 1967 IN DER ZEIT VOM 8. AUG. 1967 BIS 8. Sep. 1967 ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTL. AUFGELEGEN. ANREGUNGEN UND BEDENKEN SIND KEINE EINGEGANGEN. DER PLAN WURDE AM 11. Sep. 1967 VOM GEMEINDERAT GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MIESAU, DEN 12. Sep. 1967

DER BÜRGERMEISTER

MIESAU, IM APRIL 1967

INGENIEURBÜRO W. BAUER
PLANUNG FÜR HOCH- UND TIEFBAU
6795 MIESAU, GEM. RINDSTUHL
ST. WENDELER STRASSE 47, FERNRUUF. 263